

Vereinsatzung Sportverein Robern e.V. 1949

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der im Jahre 1949 zu Robern gegründete Verein SV Robern hat seinen Sitz in Robern. Seine Farben sind gelb-schwarz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbundes in Karlsruhe.

Soweit es sich um Beachtungen der Satzung, Ordnungen und Einzelentscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund und den Badischen Sportbund zu übertragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung von Leibesübungen, des Fußballs und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch

Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.

Die Aufgabe des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Mitglieder ab 65 Jahre, wenn sie vorher dem Verein 10 Jahre angehörig waren. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 4

Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

§ 5

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist.
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen

dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a. bis c. genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Die Höhe der disziplinarischen Strafe liegt im Ermessen der Gesamtvorstandschaft. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Geehrte, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu den Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass er an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweiligen hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Vorstandsmitglied schlichtet. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in der selben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder
- b. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie der sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c. freiwillige Spenden
- d. sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. Verwaltungsausgaben
- b. Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand (§ 10 Vereinssatzung)
- b. Mitgliederversammlung (§ 18 Vereinssatzung)

§ 10

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. bis zu drei Vorsitzenden**
- b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden**

Die Vorsitzenden aus a. und b. dürfen in der Summe höchstens aus vier Personen bestehen.

- c. dem Schriftführer
- d. dem Hauptkassier
- e. dem Jugendleiter
- f. dem Spielausschussvorsitzenden

Der Vorstand zu Nr. a im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Wenn Position a. durch mehrere Personen vertreten ist, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in allen weiteren § die Formulierung des Singulars beibehalten.

§ 11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaige Ausschüsse erfolgen auf eine Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12

Befugnisse des Vorstandes

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen des Vorstandes, sie berufen den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen

seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anforderung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 14

Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Vorstandschaft genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesene Geldmittel verantwortlich.

§ 15

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung

des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17

entfallen

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung, Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

Im dritten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin, sowie die Tagesordnung der Versammlung muss mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt der Gemeinden Fahrenbach/ Limbach bekannt gegeben werden. Mitglieder, die außerhalb des Gemeindeverbundes Fahrenbach/ Limbach wohnen, werden schriftlich eingeladen. Anträge auf Satzungsänderungen werden den Mitgliedern in schriftlicher Form ebenfalls mindestens 14 Tage zuvor mitgeteilt.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a. Jahresberichte

- b. der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Anträge
- f. Punkt Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu schreiben bzw. nieder zu legen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder im Amtsblatt der Gemeinden Fahrenbach / Limbach) erfolgt.

§ 19

Wahlausschuss

Alle zwei Jahre kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum

Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

Bei Wiedergründung des Vereins, mit dem gleichen Namen und den selben Zwecken, ist das noch verwaltete Vermögen dem neugegründeten Verein ungeteilt wieder zu übergeben.

§ 22

Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund, dem Registergericht sowie des zuständigen Finanzamtes Mosbach und durch den Versammlungsbeschluss vom 23.04.2016 in Kraft.

Die bisherigen Satzungsbeschlüsse werden durch diese Neufassung aufgehoben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2016 wurde die Satzung im § 10 geändert.

Robern, 23.04.2016